



**Bereich messbare Sportsportarten  
Februar 2023**

# **Wettkampfvorschriften Schweizer Volleyballturnier (SVT) 2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Sinn und Zweck .....	2
2.	Zuständigkeit .....	2
3.	Art des Wettkampfes .....	2
4.	Durchführungsmodus .....	2
5.	Teilnahmebedingungen .....	2
6.	Anforderungen .....	3
7.	Anlagen und Geräte.....	3
8.	Bekleidung.....	3
9.	Anmeldung .....	4
10.	Wettkampfleitung und Schiedsrichter.....	4
11.	Regeln .....	4
12.	Auszeichnungen .....	4
13.	Finanzen.....	4
14.	Versicherung .....	5
15.	Rechtsbelehrung.....	5
16.	Schlussbestimmungen.....	6

## **1 Sinn und Zweck**

Die Wettkampfvorschriften für das Schweizer Volleyballturnier für Damen- und Herrenmannschaften, nachstehend SVT genannt, bilden die Grundlage für die Gestaltung und Durchführung des SVT im Schweizerischen Turnverband (STV).

Es enthält die Grundsätze für die Erstellung der Vereinbarungen, der Richtlinien und Weisungen.

## **2 Zuständigkeit**

### **2.1 Statuten**

Auf Grund von Art. 16 der Statuten erlässt der STV die nachstehenden Wettkampfvorschriften.

### **2.2 Behörden**

#### **2.2.1 Abteilung Sportförderung**

Das Turnier wird unter Aufsicht der Abteilung Sportförderung durchgeführt.

#### **2.2.2 Bereich messbare Spielsportarten**

Der Bereich messbare Spielsportarten ist verantwortlich für die Durchführung des SVT.

## **3 Art des Wettkampfes**

Das SVT dient zur Förderung des Volleyball-Wettkampfbetriebes im STV.

Die Meister (und Vizemeister) der verschiedenen Kantone spielen um den STV-Meistertitel.

## **4 Durchführungsmodus**

### **4.1 Ausschreibung**

Das SVT wird zur Durchführung durch den Bereich messbare Spielsportarten in der Verbandszeitschrift «GYMlive» ausgeschrieben.

### **4.2 Bestimmung des Durchführungsortes**

Die Wahl des Durchführungsortes und des Organisers, sowie das Festlegen des Datums erfolgt durch die Wettkampfleitung des SVT. Der Bereich messbare Spielsportarten und die Abteilung Sportförderung haben Ort, Datum und Organisator zu genehmigen.

### **4.3 Modus**

Der Modus wird durch die Wettkampfleitung festgelegt und vom Bereich messbare Spielsportarten genehmigt.

## **5 Teilnahmebedingungen**

### **5.1 Teilnahmeberechtigung**

Die sich am SVT beteiligenden Mannschaften und ihre Spieler müssen per Anmeldeschluss (17. April 2023) als Aktivmitglied des STV, Satus oder SVKT gemeldet sein und an einer Meisterschaft oder an einem Turnier eines Kantonal- bzw. Regionalverbandes teilgenommen haben.

### **5.2 Mitgliederkarte STV**

Die Mitgliederkontrolle wird anhand der namentlichen Meldung vor dem Anlass erledigt. Für Stichkontrollen der Wettkampfleitung muss jeder Teilnehmer am Anlass die Mitgliederkarte und ein Personalausweis (ID oder Führerausweis) vorweisen können. Alternativ kann die digitalisierte Mitgliederkarte in der Mobile-App «STO-Card» (ein Foto der Vorder- und Rückseite muss hochgeladen werden, nur der Strichcode reicht nicht aus) oder eine Fotokopie der Mitgliederkarte vorgewiesen werden.

### **5.3 Spielberechtigung**

Es wird in den Kategorien Damen und Herren gespielt. Somit werden keine Mixed Mannschaften zugelassen.

#### **5.4 Teilnahmebeschränkung**

Pro Kantonal- bzw. Regionalverband und Kategorie (Damen und Herren) ist mindestens eine Mannschaft zugelassen. Verzichtet einer oder mehrere Kantonal- bzw. Regionalverbände auf den zugeteilten Startplatz, entscheidet die Wettkampfleitung über die Zulassung weiterer Mannschaften. Berücksichtigt werden die bestplatzierten Verbände des SVT des Vorjahres (2022).

#### **5.5 Teilnahmeverweigerung**

Der Bereich messbare Sportarten behält sich das Recht vor, Mannschaften in begründeten Fällen abzuweisen.

### **6 Anforderungen**

#### **6.1 Teilnehmer**

##### **6.1.1 Vereinszugehörigkeit**

Die Spieler einer Mannschaft sind am SVT nur für einen Verein spielberechtigt, sie müssen dessen Mitglieder sein und sich am kantonalen Anlass qualifiziert haben.

##### **6.1.2 Spielerliste**

Mit der Anmeldung ist eine von allen eingesetzten Spielern und dem kant./reg. Spielverantwortlichen unterschriebene Spielerliste einzureichen **inklusive Rangliste** von der kant./reg. Meisterschaft. Alle startenden Spieler müssen vorgängig per Spielerliste eingereicht werden, es können im Nachhinein nur noch Spieler gestrichen werden und keine zusätzlichen Spieler ergänzt werden.

##### **6.1.3 Spielerqualifikation**

Bei Differenzen über eine Spielerqualifikation entscheidet die Wettkampfleitung endgültig.

#### **6.2 Organisator**

Die Anforderungen an den Organisator werden in der Vereinbarung für den Organisator vom SVT festgehalten.

### **7 Anlagen und Geräte**

#### **7.1 Wettkampfanlagen**

##### **7.1.1 Örtlichkeiten**

Der Wettkampf wird in Hallen durchgeführt.

##### **7.1.2 Bälle**

Jede Mannschaft bringt einen offiziellen Volleyball mit. Der Schiedsrichter entscheidet über die Wahl des Matchballs. Die Mannschaften sind für Bälle zum Einspielen selbst besorgt.

#### **7.2 Technische Einrichtungen**

Der Organisator stellt die benötigten technischen Einrichtungen bereit.

#### **7.3 Allgemein**

##### **7.3.1 Garderoben**

Der Organisator stellt für die Teilnehmer die nötigen Garderoben bereit.

##### **7.3.2 Verpflegung**

Der Organisator ist für eine einfache Verpflegungsmöglichkeit besorgt.

##### **7.3.3 Unterkunft**

Der Organisator ist für eine einfache Unterkunftsmöglichkeit besorgt.

### **8 Bekleidung**

#### **8.1 Wettkampftenne**

Die Mannschaften haben in ordentlicher, einheitlicher Spielkleidung (Leibchen mit Nr.) anzutreten.

## 8.2 Werbung

Es gelten die Richtlinien Werbung auf Tenues an STV Anlässen.

## 9 Anmeldung

Drei Monate vor dem Anlass erfolgt die namentliche Anmeldung der Mannschaften. Der Mannschaftsführer hat die Meldung mitzuunterzeichnen. Nach der namentlichen Meldung sind das Start- und das Haftgeld gemäss Rechnung vom STV zu bezahlen.

**Anmeldeschluss: Montag, 17. April 2023**

### 9.1 Rückzug

Wird eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen, verfällt das Haftgeld.

### 9.2 Nichtantreten einer Mannschaft

Für Mannschaften, die dem Wettkampf fernbleiben, verfallen das Start- und das Haftgeld.

## 10 Wettkampfleitung und Schiedsrichter

### 10.1 Verantwortlichkeit

Die Wettkampfverantwortung liegt im Bereich messbare Spielsportarten.

### 10.2 Wettkampfleitung

Der Bereich messbare Spielsportarten bestimmt die Wettkampfleitung und kann zusätzliche Mitglieder wählen.

### 10.3 Schiedsrichter

Jede teilnehmende Mannschaft muss einen aktiven Schiedsrichter mit einer Grundausbildung als Schiedsrichter Volleyball stellen.

Wer am Turniertag keinen Schiedsrichter stellt, wird aus dem Wettkampf ausgeschlossen. Der Schiedsrichter kann als Spieler eingesetzt werden.

Nach Möglichkeit werden die Halbfinal- und Finalspiele von offiziellen Swiss Volley Schiedsrichtern geleitet.

### 10.4 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Personen der Wettkampfleitung (bei Uneinigkeit, liegt der Entscheid bei der GWL).

## 11 Regeln

Die Spiele werden nach den gültigen und aktuellen Regeln des Swiss Volley ausgetragen. Allfällige Änderungen werden im Spielreglement festgehalten und den teilnehmenden Mannschaften mit dem Spielplan zugestellt.

## 12 Auszeichnungen

Die ersten drei Mannschaften pro Kategorie erhalten einen Mannschaftspreis. Die Sieger erhalten ein STV-Meisterabzeichen.

## 13 Finanzen

### 13.1 Start- und Haftgeld

Nach der Anmeldung wird jeder Mannschaft das Start- und Haftgeld verrechnet. Die Höhe des Start- und des Haftgeldes wird durch die Wettkampfleitung vorgeschlagen und vom Bereich messbare Spielsportarten genehmigt. Es wird bei der Ausschreibung bekannt gegeben.

Das Geld muss **bis spätestens am 10. Mai 2023** auf dem Konto des Organizers gutgeschrieben sein. Bei später eintreffenden Überweisungen wird ein Haftgeldabzug in Rechnung gestellt (siehe Anhang 1).

### 13.2 Schiedsrichter

Entschädigung der Schiedsrichter von Swiss Volley gemäss Entschädigungsreglement STV 2023.

### **13.3 Infrastrukturbeitrag**

Ist die Hallenmiete für die Durchführung höher als CHF 250.-, kann der Organisator ein Infrastrukturbeitrag pro Mannschaft erheben. Es muss ein von den Behörden vorliegendes Dokument vorhanden sein. Die Höhe des Beitrages muss bei der Rechnung ersichtlich sein.

### **13.4 Gebühren / Abzüge des Haftgeldes**

Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren und Abzüge des Haftgeldes bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Wettkampfvorschriften.

## **14 Versicherung**

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Teilnehmenden sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) für Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen), Brillenschäden und Haftpflicht versichert. Im Weiteren ist das Reglement der Sportversicherungskasse des STV zu beachten.

## **15 Rechtsbelehrung**

### **15.1 Zahlungsverpflichtungen**

Mannschaften, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen werden nicht zum Turnier zugelassen.

### **15.2 Proteste / Rekurse**

#### **15.2.1 Zeitpunkt/Form**

Proteste die den Wettkampf betreffend, sind spätestens 15 Minuten nach Bekanntgabe des Resultats der Wettkampfleitung schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist die Protestgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten.

#### **15.2.2 Entscheid**

Über den Protest entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Bei Ablehnung des Protestes verfällt die Protestgebühr zu Gunsten der Wettkampfleitung.

#### **15.2.3 Rekurs Möglichkeit**

Da es sich um einen Tagesanlass handelt, besteht keine Rekurs Möglichkeit.

### **15.3 Strafmassnahmen**

#### **15.3.1 Kompetenz Schiedsrichter**

Der Schiedsrichter entscheidet gemäss Reglement Swiss Volley. Er kann folgende Strafen erteilen:

- gelbe / rote Karten zeigen
- Forfaitresultate aussprechen (nach Rücksprache mit der Wettkampfleitung)

#### **15.3.2 Kompetenz Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht kann nach gutgeheissenem Protest folgende Strafen aussprechen:

- Spielwiederholung
- Forfaiterklärung
- Spielerdisqualifikation
- Ausschluss der Mannschaft vom Wettkampf
- Meldung an die Abteilung Sport des STV

#### **15.3.3 Sanktionen**

Im Weiteren gilt das Reglement «Sanktionen und Bussen» des STV.

#### **15.3.4 Bussen / Abzüge vom Haftgeld**

Die Wettkampfleitung kann bei folgenden Vergehen bzw. Strafen Abzüge vom Haftgeld gemäss Anhang 1 verfügen:

- Nichteinhalten des Meldetermins
- Rückzug einer Mannschaft nach Meldeschluss
- Nichtantreten einer Mannschaft
- Hinausstellung eines Spielers

- Disqualifikation eines Spielers
- Disqualifikation einer Mannschaft
- Nichteinhalten der Tenue - und Werbevorschriften
- Nichtantreten eines Schiedsrichters zu einem Spiel

## **16 Schlussbestimmungen**

### **16.1 Inkraftsetzung**

Diese Wettkampfvorschriften treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

### **16.2 Ergänzungen und Anpassungen**

Alle in diesen Wettkampfvorschriften nicht geregelten Fälle werden durch den Bereich messbare Sportarten endgültig entschieden.

Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten selbstverständlich auch für die Spielerinnen.

Aarau, 1. Februar 2023

## **SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND**

Abteilung Sportförderung / Bereich messbare Sportarten

Bruno Kunz  
Leiter Bereich Messbare- und  
Sportarten

Edith Kappeler  
Wettkampfleiterin SVT

# ANHANG 1

---

## Gebühren und Abzüge des Haftgeldes

### Gebühren

1. Startgeld	Fr.	80.00
2. Haftgeld	Fr.	100.00
3. Infrastrukturbeitrag/Hallengebühren (wird durch Organisator bestimmt)	Fr.	variabel
4. Protestkaution	Fr.	150.00

### B. Abzüge des Haftgeldes

1. Rückzug einer Mannschaft vor Anlass	Fr.	100.00
2. Nichtantreten einer Mannschaft zum Wettkampf (Startgeld Fr. 80.00, Haftgeld Fr. 100.00)	Fr.	180.00
3. Nichtantreten eines Spiels (z.B frühere Abreise)	Fr.	100.00
4. Gelbe und rote Karte zusammen: Hinausstellung	Fr.	30.00
5. Gelbe und rote Karte getrennt: Disqualifikation eines Spielers	Fr.	40.00
6. Disqualifikation einer Mannschaft	Fr.	100.00
7. Nichteinhalten der Tenue- und Werbevorschriften	Fr.	30.00
8. Nichteinhalten der Zahlungsfrist	Fr.	30.00
9. Verstoss gegen die Wettkampfvorschriften	Fr.	10.00 - 50.00